



Außenwirtschaftsrechtliche Meldepflichten im Kapital- und Zahlungsverkehr

Das Außenwirtschaftsrecht enthält eine Vielzahl an Meldepflichten. Diese gelten oft auch für **kleine und mittelständische Unternehmen**, die sich nicht als „international tätig“ beschreiben würden. Obwohl Verstöße zu empfindlichen Sanktionen führen können, sind die entsprechenden Regelungen kaum bekannt. Gleiches gilt auch für die Möglichkeit, Bußgelder durch eine **rechtzeitige Selbstanzeige** abzuwenden.

Außenwirtschaftsrechtliche Meldepflichten

Die Meldepflichten der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind für die Deutsche Bundesbank, die Bundesregierung und für Wirtschaftsverbände zu statistischen Zwecken von großem Interesse. Anhand der Meldungen lassen sich unter anderem die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland sowie die Beteiligungen von Ausländern an inländischen Unternehmen feststellen. Die Meldepflichten werden deshalb durch die zuständigen Behörden konsequent kontrolliert. Jeder Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.



Meldungen von Zahlungen



Meldungen von
Auslandsforderungen
und -verbindlichkeiten



Meldung von ausländischen
Gesellschaftern und
Beteiligungen



Bußgeldfreiheit durch
Selbstanzeige

Meldungen von Zahlungen

- Grundsätzlich unterliegen **sämtliche Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern** einer sogenannten Z4-Meldepflicht. Die Zahlungen sind **monatlich** vom Inländer an die Deutsche Bundesbank zu melden. So einfach das klingt, so schwierig kann es im Einzelfall sein, eine meldepflichtige Zahlung richtig einzuordnen.
- Umfasst ist sowohl der **Erhalt** als auch die **Leistung** von Geld, unabhängig davon, ob dies durch **direkte oder indirekte Zahlungsvorgänge** erfolgt. Als Zahlung gelten daher beispielsweise Barzahlungen, Überweisungen und Lastschriftabbuchungen, aber auch Aufrechnungen oder Verrechnungen und sogar die Einbringung von Sachen und Rechten in ein Unternehmen.
- Von der Meldepflicht ausgenommen sind (i) sämtliche Zahlungen für die Ein- und Ausfuhr sowie die Verbringung von Waren und (ii) Zahlungen, deren Betrag im Einzelfall 12.500 Euro nicht übersteigt. Spezielle Ausnahmen existieren darüber hinaus (iii) im Zusammenhang mit bestimmten Kreditgeschäften.



Meldung von Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

- Inländer müssen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern melden, wenn diese in der Summe mehr als **5 Mio. Euro** betragen (sogenannte **Z5-Meldung**).

Meldung von ausländischen Gesellschaftern und Beteiligungen

- Einer Meldepflicht unterliegen außerdem inländische Unternehmen, wenn einem Ausländer (oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern) **10 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte** zuzurechnen sind (sogenannte **K4-Meldung**).
- Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn 50 % der Gesellschaftsanteile oder Stimmrechte einem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind, das wiederum **von einem Ausländer abhängig** ist. Darüber hinaus fallen auch inländische **Zweigniederlassungen** und auf Dauer angelegte **Betriebsstätten** ausländischer Unternehmen unter die K4-Meldung.
- Allerdings bestehen auch hier **Ausnahmen**: Die Meldepflicht entfällt unter anderem, wenn die **Bilanzsumme** des inländischen Unternehmens oder das der Zweigniederlassung zugeordnete Betriebsvermögen **3 Mio. Euro nicht übersteigt**.



Bußgeldfreiheit durch Selbstanzeige



Empfindliche Geldbußen bei Verstößen können durch eine Selbstanzeige vermieden werden. **Bußgeldfreiheit** ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- Vorliegen eines fahrlässigen Verstoßes;
- Entdeckung des Verstoßes im Wege der Eigenkontrolle;
- Freiwilligkeit der Selbstanzeige;
- Ausarbeitung angemessener Maßnahmen zur Verhinderung gleicher Verstöße.

Fehlerquellen und Fehlervermeidung

Verstöße gegen die Meldepflichten sind in der Regel auf fehlende Kenntnis der entsprechenden Pflichten oder auf Unklarheiten in Bezug auf deren Anwendung zurückzuführen. Oft aber sind auch die Verantwortlichkeiten im Unternehmen nicht klar geregelt und es fehlen entsprechende Richtlinien oder Merkblätter. Die Folge sind unterlassende Meldungen, Fehlmeldungen oder Doppelmeldungen – in jedem Fall also ein vermeidbarer bußgeldbewehrter Verstoß.

Wir analysieren, welche Meldepflichten für Ihr Unternehmen bestehen, schulen verantwortliche Mitarbeiter, entwerfen maßgeschneiderte Unternehmensrichtlinien und Merkblätter und helfen bei der Optimierung Ihrer internen Meldeprozesse. Insbesondere unterstützen wir Sie bei der Vermeidung von Bußgeldern durch eine Selbstanzeige und unserer Expertise in der Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Ihr Ansprechpartner



Dr. Jan Nehring-Köppl

Rechtsanwalt

T +49 711 86040 535

jan.nehring-koepl@menoldbezler.de



Menold Bezler Rechtsanwälte
Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB
Stresemannstraße 79 · 70191 Stuttgart · +49711 86040 00

www.menoldbezler.de